

## Was sind (keine) wesentliche(n) Änderungen an Studiengängen?

Nachfolgende Aspekte geben eine Orientierung darüber, welche Änderungen an Studiengängen im Sinne von § 28 BlnStudAkkV „wesentlich“ sein können und deshalb möglicherweise zu einer Ablösung durch einen neuen Studiengang führen.

<b>Wesentliche Änderung am Studiengang</b>	<b>Keine wesentliche Änderung am Studiengang*</b>
<p>Wesentlich sind Änderungen insbesondere dann, wenn sie das Abschlussziel, die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung des Curriculums oder dessen Umsetzung (Lernort, Ausstattung, Kapazitäten) betreffen.</p>	<p>Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung eines Studiengangs im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagements begründen i. d. R. keine wesentliche Änderung: z. B. die Überarbeitung der Fachstandards oder die Anpassung an rechtliche Rahmenvorgaben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Änderung der Rahmendaten:</b> Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad, Profilvermerkmal (konsekutiv / weiterbildend, forschungs- / anwendungsorientiert), ggf. Studiengangssprache</li> <li>▪ Änderung der <b>Regelstudienzeit</b>   Änderung des Leistungsumfangs bzw. der insgesamt vergebenen Leistungspunkte   Umwandlung in ein reines Teilzeitstudium</li> <li>▪ Signifikante Änderung der <b>übergreifenden Qualifikationsziele</b></li> <li>▪ Grundlegende Änderung des <b>Curriculums:</b> Ersatzloses Streichen von Pflichtmodulen   Einführung neuer Schwerpunkte (Vertiefungsmodule), die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolvent*innen führen</li> <li>▪ Signifikante Reduzierung der personellen und sächlichen <b>Ressourcen</b></li> <li>▪ Veränderung bestehender <b>Kooperationsverhältnisse</b>   Eingang neuer regelungspflichtiger Kooperationen mit (außer)hochschulischen Partnereinrichtungen   Wegfall eines Kooperationspartners</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassung der <b>Modularisierung</b> / der <b>Lehr- und Lernformen</b> aufgrund von Studierendenrückmeldungen</li> <li>▪ Die Anpassung der <b>Leistungspunkte</b> eines Moduls an den tatsächlichen Workload, sofern dadurch nicht die Zahl der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte verändert wird</li> <li>▪ Anpassung der <b>übergreifenden Qualifikationsziele</b> oder der <b>Lernziele einzelner Module</b> an den aktuellen Stand der Wissenschaft</li> <li>▪ <b>Einführung neuer Wahlmodule</b>, sofern sie den übergreifenden Qualifikationszielen entsprechen</li> </ul>

\* Werden bei reglementierten Studiengängen Änderungen vorgenommen, so ist ggf. durch die zuständige Landesbehörde zu prüfen, ob sich dadurch Auswirkungen auf die berufsrechtliche Anerkennung ergeben.